

**Ergebnisse des Vergabeverfahrens Sommersemester 2010
uni-intern zulassungsbeschränkte Studiengänge**
Zulassungsverfahren – aktueller Stand

Stand: 01.03.2010

Informationen zum Vergabeverfahren unter: <http://www.uni-giessen.de/cms/studium/bewerbung/uniintern>

Studiengang	Zahl der Studienplätze	Wartezeitquote (20% d Studienplätze)	Hochschulauswahlverfahren (80% d Studienplätze)	Einschreibung bis
Ernährungswissenschaften (M.Sc.)	40	BA-Note 2,9 (+ Zweitkriterium HZB-Note 2,7 und besser) Verfahren abgeschlossen		15.02.2010
Rechtswissenschaft	90	alle zugelassen		26.02.2010

Erläuterungen

Mit einer **Zulassungsbeschränkung** wird die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt. D.h. es wird eine "Höchstzahl" an Studienplätzen und damit auch Studienanfängern bestimmt. Die Studienplätze werden in zwei aufeinander folgenden Verfahrensbestandteilen nach jeweils unterschiedlichen Kriterien vergeben (Wartezeit, Hochschulauswahlverfahren).

Für die **Wartezeitquote** wird eine Rangliste aller Bewerber anhand der Zeit, die seit dem Erwerb der Studienberechtigung verstrichen ist, aufgestellt. Nicht gezählt werden allerdings Semester, die jemand an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war. Bei den Auswahlgrenzen ist jeweils die Zahl der Semester genannt. In Klammern ist die Note als zusätzliches Kriterium bei gleicher Wartezeit aufgeführt, d.h. zwei Bewerber/innen mit identischer Wartezeit werden nach dem Kriterium Note unterschieden.

Für die **Notenquote** wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt, in der Regel Abitur oder Fachhochschulreife. Lag die Note z.B. bei 2,9, so konnten alle Bewerber/innen mit einer Durchschnittsnote von 2,9 oder besser zugelassen werden. In der Klammer ist das „Zweitkriterium“ Wartezeit als zusätzliches Entscheidungskriterium bei gleicher Durchschnittsnote genannt, d.h. zwei Bewerber/innen mit identischer Note werden nach dem Kriterium Wartezeit unterschieden.

alle zugelassen: In diesem Semester standen ausreichend Studienplätze für alle Studieninteressierte zur Verfügung. Deswegen konnten alle Bewerber/innen, die sich **fristgemäß** beworben haben, zugelassen werden. Dies bedeutet nicht, dass das Studienfach zulassungsfrei ist. Die entsprechenden Bewerbungsfristen müssen eingehalten werden.

Nachrückverfahren (NRV): Erfahrungsgemäß nehmen nicht alle Bewerber den ihnen zugewiesenen Studienplatz an. Die dadurch wieder verfügbar werdenden Studienplätze vergibt die Universität im Nachrückverfahren. Die Plätze werden an Bewerber, die bisher noch nicht zugelassen werden konnten, vergeben. Wie viele Plätze für das Nachrückverfahren frei werden, ist nicht vorhersehbar.

Das Verfahren ist abgeschlossen: Es wird für diesen Studiengang /-fach auch kein Nachrückverfahren mehr durchgeführt werden!

Einschreibung bis: Im Hauptverfahren ("erster Durchgang") werden nur Zulassungsbescheide und noch keine Ablehnungsbescheide verschickt. Die Einschreibefristen für die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber können der Übersicht entnommen werden.